

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 31. Verordnung, die Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei betr. S. 257. — Nr. 32. Bekanntmachung, eine Uerigung der Hofrangordnung betr. S. 265. — Nr. 33. Bekanntmachung über die Einrichtung pädagogischer Seminare an den höheren Unterrichtsanstalten und über den Vorbereitungslehre der Kandidaten des höheren Schulamtes. S. 265. — Nr. 34. Finanzgesetz auf die Jahre 1912 und 1913. S. 268. — Nr. 35. Verordnung über die Errichtung eines Landesgesundheitsamtes. S. 269. — Nr. 36. Verordnung über die Wahl zum Landesgesundheitsamte. S. 274.

Nr. 31. Verordnung,

die Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei betreffend;

vom 9. Mai 1912.

Mit dem 1. Juni 1912 wird die bisher verjuchweise eingeführte Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei dauernd eingerichtet.

Nachstehend werden die Dienstvorschriften für die Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei, die mit dem 1. Juni 1912 in Kraft treten, bekannt gemacht.

Dresden, den 9. Mai 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Bisgthum v. Gschäft.

Wesfler.

Dienstvorschriften

für die Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei.

1.

Die Landeskriminalpolizei besteht:

1. aus der Zentraleitung, die dem Polizei-Präsidenten zu Dresden und dem Vorstande der Kriminalabteilung der Polizeidirektion zu Dresden als seinem Stellvertreter übertragen wird, und